

## Beschluß des Regierungsrates

betreffend

Erweiterung der Konzession der Straßenbahn Zürich-Höngg.

(Vom 9. Mai 1913.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion,

beschließt:

I. Der Straßenbahn Zürich-Höngg wird in Erweiterung der Konzession vom 27. Februar 1896 die Bewilligung erteilt für den Ausbau auf Doppelspur beim Grauen Ackerstein, bei der Alten Trotte und bei der Wartau nach dem eingereichten Plan und unter folgenden Bedingungen:

1. Die Geleise sind entsprechend Artikel 18 der kantonalen Konzession und Artikel 3, Ziffer 4, der Verordnung betreffend Bau und Betrieb der Nebenbahnen der Straßenwölbung anzupassen.

2. Es ist für richtige Entwässerung der Geleise zu sorgen.

3. Die Maste sind überall an die Grenze des öffentlichen Grundes zu stellen.

4. Die endgültige Absteckung der Geleise nach Richtung und Höhenlage, der Standort der Maste und der Schienenentwässerungen hat im Einvernehmen mit den technischen Organen der Baudirektion und der Gemeinde Höngg zu erfolgen.

II. Sollten später infolge der zweiten Spur Straßenverbreiterungen nötig werden, so sind diese trotz erfolgter Plan genehmigung auf Verlangen von den Konzessionären auf ihre Kosten durchzuführen (vergleiche Artikel 19 der Konzession vom 27. Februar 1896).

III. Der in Artikel 25 der kantonalen Konzession auf Fr. 200 für den Kilometer festgesetzte Beitrag an den Straßenunterhalt wird für die Doppelspur auf Fr. 400 für den Kilometer erhöht.

Zürich, den 9. Mai 1913.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

Paul Keller.